

TOP 83:

Verordnung zur Festsetzung der Erhöhungszahl für die Gewerbesteuerumlage nach § 6 Absatz 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes im Jahr 2017

Drucksache: 808/16

Die Gemeinden in den alten Ländern müssen sich seit 2005 an der Finanzierung des Fonds "Deutsche Einheit" durch eine jährlich anzupassende Gewerbesteuerumlage an die Länder beteiligen. Durch die vorliegende Verordnung wird der Vervielfältiger zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage der Steuerschätzung vom November 2016 angepasst.

Der federführende **Finanzausschuss** und der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung zuzustimmen.

